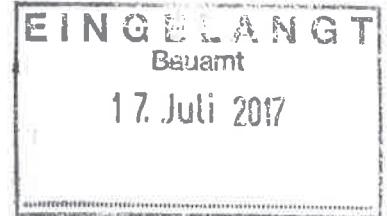




Salzburg, 31. Mai 2017  
Ord. Prot. Nr. 1348/17-K-M



DR. FRANZ LACKNER OFM  
Erzbischof von Salzburg

## Baufragen – Wegweiser

### Präambel

Zeitliche Güter helfen der Kirche, ihren Auftrag, „die Herrlichkeit Christi, des Lichtes der Völker, auf ihrem Antlitz widerscheinen zu lassen“ (vgl. LG 1), zu erfüllen. So sind auch der Erhalt und die Errichtung von Gebäuden für die Kirche nie ein Selbstzweck, sondern erfolgen immer im Kontext ihres geistlichen Dienstes. Deshalb erfordern Baufragen Kompetenz: in technischer, rechtlicher und finanzieller, aber auch in pastoraler Hinsicht.

Heute können wir mit Freude feststellen, dass es in den Pfarren in diesen Fragen viel Erfahrung, viele gute Leute, die sich engagieren, und viel guten Willen, sich der Errichtung und Erhaltung der kirchlichen Bauten zu widmen, gibt. Ebenso verfügt das Bauamt der Erzdiözese über fachliches Wissen verknüpft mit praktischer Erfahrung und jahrzehntelanger Übersicht, die zum Nutzen der einzelnen Pfarren und ihrer Projekte eingesetzt werden wollen.

Der vorliegende Wegweiser, der die Bauordnung der Erzdiözese Salzburg aus dem Jahr 1948 fortsetzt, zeigt Leitlinien auf, um die Kompetenz aus der Pfarre und die Kompetenz aus dem Bauamt für konkrete Projekte sinnvoll miteinander zu verbinden, um gute Ergebnisse zu garantieren.

### 1. Idee und Beschluss für Bau- und Renovierungsfragen in der Pfarre

1.1 Grundsätzlich ist die Pfarre als Eigentümer von Bauwerken in der Regel auch der Bauherr – falls andere Rechtspersonen (z.B. Pfründe, Vereine wie Kirchenbau- oder Orgelvereine, Caritas, Orden bei inkorporierten Pfarren ...) zu berücksichtigen sind, wird dies am Beginn aller Überlegungen und Planungen grundsätzlich erklärt.

1.2 Die Ideen aus der Pfarre werden anschließend mit diesem/diesen Zuständigen überlegt.

1.3 Beschluss: Die konkrete Willensbildung zu Bau- und Renovierungstätigkeit oder Neuplanung erfolgt innerhalb der Pfarre durch PKR und PGR mit dem Pfarrer/ Pfarrprovisor/ Kirchenrektor.

1.4 Schriftliche Darstellung der geplanten Baumaßnahme(n), d.h. eines Renovierungsziels oder des angestrebten Nutzens einer Umbau-, Erweiterungs- oder Neubaumaßnahme.

### 2. Kontaktaufnahme und Informationen

Anschließend nimmt die Pfarre Kontakt mit dem Bauamt auf und informiert über die bisher gefassten Projektziele und Wünsche, damit das weitere Vorgehen beraten werden kann. Das Bauamt berücksichtigt aktuelle Fragen wie Denkmalschutz (Zuständigkeit des Bundesdenkmalamts als genehmigende Behörde, sofern bauliche Maßnahmen und Veränderungen am Erscheinungsbild eines denkmalgeschützten Objektes vorgesehen sind) und Behindertenrechte (Barrierefreiheit, Induktionsschleifen ...) und informiert je nach Notwendigkeit Diözesankonservator, Liturgiereferent (vgl. Statuten der Diözesankommission für den liturgischen Dienst der Erzdiözese Salzburg, VBl. 1996, S 46 f), Umweltreferent (falls sich ein Bezug ergibt, z.B. zur Frage Nachhaltigkeit und Schöpfungsverantwortung, vgl. die Leitlinien, Sonderheft VBl. Jänner 2007, bes. S 28), Glockenreferent (vgl. VBl. 2012, S. 123-126), Orgelkommission (vgl. Statut 2010, VBl. 2010, S. 119-123), schließlich das Ordinariat wegen möglicher rechtlicher Fragen und Genehmigungen (z.B. Friedhoferweiterung; vgl. VBl. 1991, S. 78-80). Diese Stellen geben in der Folge eine Bestätigung über den Eingang der Information und/oder die Zustimmung zu einzelnen Schritten.

### **3. Bauplanung, Koordinierung und Vorkonzept**

**3.1** Definition einer Herangehensweise an ein Vorkonzept (Wettbewerb, oder direkte Beauftragung eines Vorentwurfes) zwischen Pfarre und Bauamt. Festlegung eines Projektbegleiters aus dem Team des Bauamtes und Festlegung der Vorgehensweise zur Benennung geeigneter externer Partner (Architekt, Fachplaner, Bauleiter), wobei auch die möglichen Kosten dafür angesprochen werden.

**3.2** Beauftragung des Vorprojektes durch die Pfarre in Abstimmung mit dem Bauamt. Ziel ist eine inhaltliche Beschreibung der geplanten Maßnahmen in Abstimmung mit dem Bauamt. Die inhaltliche Beschreibung hat nach Möglichkeit Aussagen über Qualitäten, Kosten und Termine zu treffen (z.B: Raum- und Funktionsprogramm, m<sup>2</sup>- / m<sup>3</sup>-Preise).

Die Projektierungskosten sind Teil der Gesamtprojektkosten und werden bei der Bezuschussung durch die Finanzkammerdirektion berücksichtigt.

**3.3** Übermittlung des fertig gestellten Vorprojektes an das Bauamt zur Stellungnahme.

### **4. Finanzielle Planung**

**4.1** Die konkrete Kostenschätzung gemäß ÖNorm B 1801 (oder einer entsprechenden Folgenorm) ist ein Teilergebnis des Vorprojektes aus Pkt.3.2.

**4.2.** Für alle Bauvorhaben im Rahmen der Erzdiözese Salzburg ist die Eingabe zum Haushaltsplan in der Finanzkammer vorzulegen (vgl. dazu Formular Eingabe zum Haushaltsplan), da es sich dabei um Akte außerordentlicher Verwaltung handelt. Um die Frist zur Einreichung eines Vorhabens zu wahren, sind die Pläne bis spätestens 30. September eines Jahres einzureichen, um die Berücksichtigung des geplanten Ablaufs des Bau- /Renovierungsprojektes für das folgende Jahr zu ermöglichen (siehe Pkt.5.).

**4.3** Es folgt eine Vereinbarung des Finanzierungsplanes mit der Finanzkammer, unter Vorlage der Zusage von allfälligen Subventionen, z.B. durch Gemeinde, Land, BDA Salzburg oder Ministerium (angefragt / zugesagt), und schließlich die

**4.4** Freigabe der geplanten Baumaßnahmen durch die Finanzkammer. Die laufende Bezuschussung von Bauvorhaben aus diözesanem Budget ist an die Einhaltung des vorliegenden Baufragen-Wegweisers gebunden.

### **5. Ablauf des Bau-/Renovierungsprojekts,**

wie in 3.1 mit Begleitung durch das Bauamt vereinbart:

**5.1** Beauftragung der Planung/Bauleitung durch die Pfarre in Abstimmung mit dem Bauamt;

**5.2** Prüfung durch externe Partner und das Bauamt, ob alle Bewilligungen, soweit nötig, mit Bescheid der zuständigen Behörden vorliegen;

**5.3** Klärung der Bauherrenverpflichtung, Bestellung eines Planungs- und Baustellenkoordinators;

**5.4** Ausschreibung der Arbeiten durch externe Partner;

**5.5** Auftragsvergabe nach Vergabерichtlinien, die vom Bauamt vorgegeben werden;

**5.6** Verfassen und gegenseitige Unterzeichnung von Auftragsschreiben in Abstimmung mit dem Bauamt zur Festlegung der vertraglichen Grundlagen nach ÖNorm B 2110 (oder einer entsprechenden Folgenorm).

**5.7** Abrechnungskontrolle und laufende Kostenverfolgung des Bauvorhabens durch externe Planer / Bauleiter in Abstimmung mit dem Bauamt;

**5.8** Dokumentation des Bauvorhabens in Form von Plänen, Fotos, Kostendarstellung, Ermittlung von Kennwerten zu m<sup>2</sup> / m<sup>3</sup> Preisen für die Baumaßnahmen, zur Sicherstellung eines internen Kontrollsystems im Sinne von Qualitäts- und Kostenkontrolle.

## **6. Berücksichtigen – Planen - Festlegen:**

Bereits in der Planung sollen Termine für verschiedene Zeitpunkte mit bedacht werden, z.B. für die Grundsteinlegung, Firstfeier, Kreuzaufsteckung, Glockenweihe, Orgelweihe, Altarweihe, Einweihung (d.h. dem Bischof reservierte Weihehandlungen), ebenso für die abschließende Kollaudierung durch die Kunst- und Denkmalkommission der Erzdiözese Salzburg (vgl. *Geschäftsordnung, VBl. 1985, S. 113-115, Pkt. 1*), durch die Orgelkommission (vgl. *Statut 2010, VBl. 2010, Pkt. 1.5., S. 119*) und/oder den Glockenreferenten (vgl. *Statut 2012, VBl. 2012, S. 123 f.*, und *Richtlinien ebda., S. 125 f.*).

## **7. Rechtswirksamkeit**

Die Adaptierung des Wegweisers aus 2014 wurde mit dem Priesterrat und der Dechantenkonferenz besprochen und fand im Konsistorium am 31. Mai 2017 Zustimmung.

Die novellierte Fassung wird mit Rechtswirksamkeit vom 1. Juni 2017 in Kraft gesetzt.

*W. Lechner*

Ordinariatskanzler



*Janet Haas -*

Erzbischof

Mit allen Fragen wenden Sie sich bitte an das  
Bauamt der Erzdiözese Salzburg  
Kapitelplatz 2, 5020 Salzburg  
Tel. 0662 8047 3030